

An die  
Erziehungsberechtigten der  
Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen

- 1. Beendigung des Schulbesuches wegen vier oder mehr Nicht genügend gemäß § 33 (2) lit. f) SchUG**
- 2. Übertritt in PTS**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen Sie, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihrem Kind den Abschnitt unterschrieben mitzugeben:

- Gemäß § 33 Abs 2 lit. f) des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl 472/1986 idgF, hört eine Schülerin/ein Schüler auf, Schülerin/Schüler einer Schule zu sein, wenn sie/er die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und der Erzieherbildung mit vier oder mehr "Nicht genügend" in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat.  
Dies bedeutet, dass eine Schülerin/ein Schüler nicht zur Wiederholung der 1. Stufe berechtigt ist, sollte sie/er vier oder mehr "Nicht genügend" im Jahreszeugnis aufweisen.  
*Abweichend davon wäre sie/er nur dann zur Wiederholung berechtigt, wenn alle Aufnahmsbewerber/innen für diese erste Stufe an der betreffenden Schule aufgenommen werden können (§ 82a SchUG).*
- § 29 Abs 8 des Schulunterrichtsgesetzes legt fest, dass ein Übertritt in die Polytechnische Schule aus einer mittleren oder höheren Schule während des Schuljahres nur bis zum 31. Dezember zulässig ist.

---

**Bitte um Bestätigung der Kenntnisnahme durch Unterschrift auf der Unterschriftenliste.**